

Beschlussvorschläge von Aktionären - § 110 AktG

In einer börsennotierten Gesellschaft können Aktionäre, deren Anteile zusammen eins vom Hundert des Grundkapitals erreichen, der Gesellschaft zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Das Verlangen ist beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am siebtenen Werktag vor der Hauptversammlung zugeht.

Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs. 2 AktG.

Beschlussvorschläge müssen zumindest auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden. Für die Beurteilung von Inhalt und Gültigkeit ist stets die deutsche Sprachfassung maßgeblich.

Übermitteln mehrere Aktionäre Beschlussvorschläge zu demselben Punkt der Tagesordnung, so kann der Vorstand die Vorschläge und ihre Begründungen zusammenfassen.

Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die allein aus der Tatsache der Bekanntmachung von Beschlussvorschlägen von Aktionären entstehen.

Die Aktionärseigenschaft ist durch eine Depotbestätigungen gem. § 10a AktG nachzuweisen, die im Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage ist. Bei mehreren Aktionären, die nur gemeinsam die Beteiligungsschwelle erreichen, müssen sich die Nachweise auf denselben Stichtag beziehen. Die Ausführungen zur Depotbestätigung in der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung gelten sinngemäß.

Der Antrag hat der Gesellschaft in Schriftform an Fabasoft AG, Investor Relations, zH Frau Ulrike Kogler, Honauerstraße 4, 4020 Linz, oder per Telefax an 0732/606162-609 zuzugehen.